

Satzung **zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste**

**gemäß Artikel 3 Abs. 2, Artikel 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007
als allgemeine Vorschrift für die Erstattung von nicht gedeckten Kosten aufgrund von
Höchsttarifen im Busverkehr**

im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT)

Präambel

Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ist gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) der Zusammenschluss der Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV in der Region Trier. Die Stadt Trier und die Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel und Eifelkreis Bitburg-Prüm sind Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1 NVG für den straßengebundenen ÖPNV in ihrem Gebiet. Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ist Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1 NVG für Busverkehre, die die Grenzen zwischen Verbandsmitgliedern überschreiten (§ 3 Abs. 5 Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier). Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier ist durch eine heterogene Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur geprägt. Dies führt bei den Verkehren, welche überwiegend in suburbanen Raum erbracht werden, aufgrund der dort geringen Einwohnerdichte, der demographischen nachteiligen Entwicklung und des geforderten ausreichenden Verkehrsangebots, zu ungedeckten Kosten bei den Unternehmen. Ziel der allgemeinen Vorschrift ist es, im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier einen einheitlichen und attraktiven Fahrtarif für alle Fahrgäste im regionalen, straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr zu ermöglichen. Zum Ausgleich der durch den Höchsttarif ungedeckten Kosten wird diese allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Abs. 2, Artikel 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den regionalen Busverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier als Satzung erlassen. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Rechtsgrundlage ist die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.
- 1.2 Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) erlässt die allgemeine Vorschrift aufgrund seiner Befugnisse nach § 3 Verbandsordnung. Zudem übernimmt er die administrative Umsetzung gegenüber den Unternehmen und deren Refinanzierung gegenüber den Verbandsmitgliedern.
- 1.3 Mit der Zielsetzung des Erhalts des Verbundtarifes als Höchsttarif im Gebiet des ZV VRT wird diese allgemeine Vorschrift als Satzung erlassen.
- 1.4 Die Regelung gilt für den regionalen, straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend als „Busverkehr“ bezeichnet) im Gebiet des Zweckverbandes. Regionaler Busverkehr im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift definiert sich anhand seiner spezifischen verkehrlichen Ausprägung wie folgt:

Die primäre Funktion des regionalen Busverkehrs besteht in der Erschließung des ländlichen Raumes. Die Linien nehmen schwerpunktmäßig Verbindungsfunktionen zwischen Mittelzentren wahr und binden die dazwischenliegenden Grundzentren an diese an. Der regionale Busverkehr bindet auch Grund- und Mittelzentren an Bahnhaltedpunkte, Schulzentren und das Oberzentrum an. Die allgemeine Vorschrift gilt nicht für Busverkehr, der ausschließlich innerhalb der Stadtgrenzen des Oberzentrums (Stadt Trier) konzessioniert ist oder werden soll.

Bei Busverkehren, der die Stadtgrenzen des Oberzentrums überschreitet, ist der verkehrliche Schwerpunkt anhand von Personenkilometern maßgeblich. Der verkehrliche Schwerpunkt ergibt sich für das Gebiet, auf dem der überwiegende Teil an Personenkilometern erbracht wird. Entfällt danach der überwiegende Teil der Personenkilometer nicht auf das Oberzentrum, so handelt es sich um regionalen Busverkehr im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift. In Zweifelsfällen kann eine ergänzende Bewertung nach der Taktdichte erfolgen. Danach darf auf keinem Abschnitt eines konzessionierten/zu konzessionierenden Linienverlaufes ein Fahrtenangebot bestehen, welches über eine bessere Taktdichte als 60 Minuten verfügt.

- 1.5 Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, keinen höheren, als den vom ZV VRT vorgegebenen Tarif nach Art, Umfang, Höhe und Fahrkartensortiment sowie Tarifzonenregelung (Höchsttarif) gemäß Ziffer 3. im Busverkehr anzuwenden.
- 1.6 Der ZV VRT gewährt den Unternehmen im Gegenzug zur Tarifierung auf der Basis des jeweils gültigen Liniennetzverzeichnisses (**Anlage 1**) Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe. Neue genehmigte Busverkehre unterfallen dem Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift und werden in die **Anlage 1** nach Maßgabe der Ziffer 5.3 aufgenommen. Für den sonstigen - nicht in Anlage 1 genannten - straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (z. B. mit primär touristischem Charakter) werden keine Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- 1.7 Die Höhe der maximalen Ausgleichsleistungen (Ziffer 4) ergibt sich ab dem Jahr 2017 aus der indizierten Summe des ex post ermittelten Ausgleichsbetrages (Ziffer 5) der Unternehmen im jeweiligen Vorvorjahr. Für die Jahre 2015 bis 2016 bestehen für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlungen Sonderregelungen nach Maßgabe der Ziffer 4.2.

2. Ausgleichsgegenstand

- 2.1 Ausgleichsgegenstand ist ein finanziell begrenzter Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten der Unternehmen, die bei der Beförderung von Fahrgästen im öffentlichen Personennahverkehr mit Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Region Trier GmbH (VRT GmbH) im Busverkehr durch die Anwendung von Höchsttarifen unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.
- 2.2 Im Gegenzug zur Anwendung des VRT-Tarifs als Höchsttarif gewährt der ZV VRT Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

3. Ausgleichsvoraussetzungen

- 3.1 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, wenn das Unternehmen den jeweils genehmigten Verbundtarif (VRT-Tarif) entsprechend den in **Anlage 2** dargestellten Vorgaben verbindlich anwendet. Die Anwendung höherer Tarife außerhalb des VRT-Tarifs ist ausgeschlossen. Die Festlegung des Höchsttarifs im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 obliegt dem ZV VRT. Der ZV VRT kann sich hinsichtlich der Fortschreibung des VRT-Tarifs der VRT-GmbH bedienen. Wird zwischen dem Tarifvorschlag der VRT-GmbH und dem ZV VRT keine Einigung über den Tarif erzielt, legt der ZV VRT den jeweiligen Höchsttarif selbständig ohne Beteiligung der VRT GmbH fest.
- 3.2 Sofern dem Unternehmen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder über lokale allgemeine Vorschriften Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VRT-Tarifs gewährt werden,

erfolgt der Ausgleich und die Überkompensationskontrolle vorrangig und abschließend auf der Rechtsgrundlage des anderen Rechtsgrundes. Dies gilt nicht für die Erstattung von Mindereinnahmen aufgrund des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19.08.2014 (Landesgesetz). In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß § 3 Verordnung zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie zur Vermeidung eines übermäßigen Ausgleichs nach dem Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entsprechend.

- 3.3 Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle unter Ziffer 4 bis 8 genannten Angaben vorliegen. Das Unternehmen muss zudem das jeweils gültige Einnahmeverfahren verbindlich anwenden. Dies kann ggf. durch den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages erfolgen.

4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante)

- 4.1 Für die Berechnung der Vorauszahlung sind nur die Effekte berücksichtigungsfähig, die sich ab Einführung des VRT-Tarifs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ergeben. Insoweit bestimmt sich der Ausgleich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen den Ist-Kosten und Ist-Erlösen des Unternehmens vor der Einführung des Höchsttarifs im Jahre 2009 mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens nach der Einführung des Höchsttarifs.
- 4.2 In den Jahren 2015 und 2016 erfolgen die Bemessungen der Vorauszahlungen für das Jahr 2015 (Berechnungsjahr) auf der Grundlage des testierten Unternehmensergebnisses des Jahres 2009 (erstes Basisjahr) und für die Vorauszahlung im Jahr 2016 (Berechnungsjahr) auf den testierten Jahresergebnissen des Jahres 2010 (zweites Basisjahr). Die im Jahr 2009 im Rahmen der Datenabfrage bei dem Unternehmen ermittelten Ist-Kosten und Ist-Erlöse für das erste Basisjahr werden für das Jahr 2015 (Berechnungsjahr) anhand von objektiven Indizes der durchschnittlichen Marktentwicklung fortgeschrieben (**Anlage 5**). Im Jahr 2015 erfolgt eine erneute Datenabfrage. Sofern verkehrliche Leistungsänderungen von 2009 bis 2015 bzw. von 2010 bis 2016 eintreten, sind diese entsprechend der Vorgaben gem. Ziffer 7 als Veränderung des Leistungsvolumens (**Anlage 1**) berücksichtigt.
- 4.3 Ab dem Jahr 2017 werden für die Berechnung der Vorauszahlung (ex ante-Wert) die im vorvorherigen Wirtschaftsjahr ermittelten ex post-Werte des jeweiligen Unternehmens indiziert. Aus der Indizierung ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Erlöse. Die Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Erlöse) erfolgt nach objektiven, einheitlichen, zuvor festgehaltenen Indizes (**Anlage 5**).

Um den Unternehmen einen Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung zu geben, wird bei der Fortschreibung der Aufwandsposition ein Abzug von 0,5 % der Kosten pro Anwendungsjahr (**Anlage 5**) zugrunde gelegt (Selbstbehalt).

Der ex ante-Wert wird wie folgt berechnet¹

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gem. **Anlage 5** auf das jeweilige Berechnungsjahr);

¹ Aufgrund der Änderung des Einnahmeverfahrens zum Jahr 2017 wird das Verfahren der ex ante-Ausgleichsberechnung für die Übergangsjahre 2017 bis 2019 abweichend in Anlage 5 Anhang 2 geregelt. Ab dem 2020 findet wieder das reguläre Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift Anwendung.

dabei wird bei den Kosten ein Selbstbehalt des Verkehrsunternehmens von 0,5 % pro indiziertem Jahr bis hin zum Berechnungsjahr abgezogen. Der Selbstbehalt fließt somit in die weitere Berechnung nicht mit ein.

- Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
- + Gewinnerwartung (Verzinsung auf das betriebsnotwendige Kapital, bezogen auf das jeweilige Berechnungsjahr)
- positives Betriebsergebnis (bezogen auf das jeweilige Basisjahr), nur bis zur Höhe der Gewinnerwartung

In den Wert des Betriebsergebnisses und des betriebsnotwendigen Kapitals sind lediglich diejenigen Kosten und Erlöse einzustellen, die in der für den ZV VRT nach **Anlage 4** bereitzuhaltenden Trennungsrechnung abgebildet sind.

- 4.4 Die vollständigen Daten, welche zur Berechnung des ex ante-Wertes erforderlich sind (Anlage 4, Anhang 1, 2), müssen spätestens zum 15. Juli des auf das Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres durch den Wirtschaftsprüfer oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person des Unternehmens geprüft vorliegen (Antragsfrist). Der ZV VRT kann die Frist auf schriftlichen Antrag pro Jahr einmalig längstens bis zum 31. August verlängern (Ausschlussfrist). Im ersten Anwendungsjahr gilt einmalig eine Antragsfrist bis 31. Oktober. Für verspätete Anträge gilt die Regelung nach Ziffer 8.5. Liegt zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Schlussabrechnung nach § 12 Landesgesetz noch nicht vor, bemisst sich der zu berücksichtigende Ausgleichsbetrag nach dem gemäß § 10 Landesgesetz beantragte Ausgleich, soweit dieser das Gebiet des ZV VRT betrifft.
- 4.5 Der aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift jährlich gewährte Ausgleich ist auf den ermittelten ex ante-Wert begrenzt. Sofern der ex ante-Betrag nach der Indizierung um mehr als 10 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem ZV VRT.
- 4.6 Grundlage der Ermittlung der Vorauszahlung ist das Leistungsverzeichnis mit den dort genannten Leistungsvolumina (**Anlage 1**). Maßgeblich zur Bestimmung der Anlage 1 sind die den jeweiligen Genehmigungsanträgen zugrundeliegende Verkehrsleistungen (Fahrplankilometer) einschließlich der bestehenden Zu- und Abstellungen des Aufgabenträgers. Das Leistungsvolumen bildet die Messgröße für die Datenabfrage. Eine Veränderung des Leistungsvolumens erfolgt nach Maßgabe der Regelungen zu Leistungsänderungen gem. Ziffer 7.
- 4.7 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben Busleistungen noch andere Linienverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 5.3 und 5.4 durch eine Trennungsrechnung (**Anlage 3**), in der die Busverkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Im Falle eines Genehmigungswechsels gem. Ziffer 7.3 weist der Unternehmer bis zum Abschluss des zweiten vollen Anwendungsjahres in der Trennungsrechnung die Kosten und Erträge für die vom Genehmigungswechsel betroffenen Linien oder Linienbündeln gesondert aus. Die Kosten und Erträge aufgrund des Genehmigungswechsels dürfen bis zum Abschluss des zweiten Anwendungsjahres auf keinen Fall den Kosten und Erträgen zur Bemessung des ex ante-Ausgleichs zugerechnet werden.
- 4.8 Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung der Erlöse durch das betriebsführende Unternehmen.
- 4.9 Ergibt die vorgenommene ex ante Berechnung, dass der sich nach Ziffer 4.3 ergebende rechnerische ex ante Ausgleichswert zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der Bewilligung der ex ante Ausgleich bis zur Obergrenze der Überkompensation abzusenken.
- 4.10 Soweit Teilzahlungen/Abschläge zu einer Überschreitung dieser Grenze führen, sind diese Überzahlungen unverzüglich rückabzuwickeln.
- 4.11 Verändert der ZV VRT die verbindlichen Höchsttarife für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante Soll-Wertes (ex ante Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der

ZV VRT die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.

- 4.12 Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2017 werden die Erträge nach einem neuen, leistungsorientierten Verfahren verteilt (sog. neues Einnahmenaufteilungsverfahren – EAV-Neu). Die Anwendung des EAV-Neu wird zu Abweichungen von den ermittelten Soll-Erträgen für die Ausgleichsjahre 2017/2018 führen. Um sicherzustellen, dass die Bemessung der maßgeblichen Soll-Erträge berücksichtigt werden kann, wird der ex ante Ausgleich für die Jahre 2017, 2018 als vorläufiger Ausgleich gewährt. Eine finale Bestimmung des ex ante-Ausgleichs erfolgt nach Abschluss des Wirtschaftsjahres unter Anwendung der testierten neuen Einnahmeverteilung. Im Gegenzug entfällt in den beiden ersten Anwendungsjahren eine Fortschreibung der Erträge. Nach Mitteilung der testierten neuen Einnahmenaufteilung je Unternehmen legt der ZV VRT den abschließenden Ausgleich unter Anwendung der EAV-Neu fest. Den Unternehmen obliegt eine Mitwirkungspflicht. Werden die Ergebnisse der unternehmensindividuellen Erträge nach der EAV-Neu nicht bis zum 31.10.2018 vorgelegt, bleibt es bei dem üblichen Verfahren.

5. Vermeidung einer Überkompensation (ex post)

- 5.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation stehen die Vorauszahlungen dem Unternehmen aufgrund der ex post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 bei dem Unternehmen führt.
- 5.2 Für die ex-post-Abrechnung werden die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 durch das Unternehmen angewendet. Die Ausgleichsleistung gemäß Nr. 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre. Die Berücksichtigung des finanziellen Nettoeffekts erfolgt über die Erfassung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erlöse im Rahmen der Überkompensationskontrolle. Eines gesonderten Nachweises der positiven und negativen Effekte (Veränderung der Nachfrage und Erlöse) bedarf es daher nicht.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person gemäß Ziffer 8.3 vorzulegen. Die Einzelheiten für die Berechnung, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen und die Berücksichtigung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 4** geregelt.

- 5.3 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Busverkehre notwendig sind, für die die VRT-Tarife im Sinne von Ziffer 3 Gültigkeit besitzen (maßgebliche Kosten). Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen des VRT. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Busverkehr. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung von §§ 42, § 43 PBefG, werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die VRT-Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienungen im Nahverkehrsplan und in **Anlage 1** dokumentiert sind oder der jeweilige Aufgabenträger diesen zusätzlichen Leistungen ausdrücklich zugestimmt hat. Einvernehmliche Leistungsänderungen werden in **Anlage 1** dokumentiert. Für die Bestimmung der maßgeblichen Kosten gelten die Regelungen von **Anlage 3**.
- 5.4 Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der VRT-Tarife in Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.5 erzielt werden (maßgebliche Einnahmen). Für die Bestimmung der maßgeblichen Einnahmen gelten die Regelungen von **Anlage 3**.

- 5.5 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche maßgeblichen Kosten und welche maßgeblichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind (**Anlage 3**).
- 5.6 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag zu, der sich gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ermittelt. Der angemessene Gewinnzuschlag ergibt sich aus dem Landesgesetz, welcher durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person ermittelt wird.
- 5.7 Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des den ex ante-Wert übersteigenden Anteils. Ziffer 6 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Die Summe aller Zahlungen ist pro Jahr auf die maximal bereitgestellten Ausgleichsleistungen gemäß Ziffer 1.7 begrenzt.

- 5.8 Der Nachweis der Überkompensationskontrolle erfolgt jährlich. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung aller erforderlichen Unterlagen nach Ziffern 4 und 8 bis zum 31.07. des Folgejahres nach (Ausschlussfrist). Sofern die Schlussabrechnung nach § 12 Landesgesetz nicht bis zum 30. Juni vorliegt, können die entsprechenden Nachweise auch nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. Satz 1 zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die Nachreichung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlussabrechnung erfolgen. Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verspätet und/oder unvollständig reduziert sich der ex ante Ausgleichsbetrag für das Folgejahr auf 60 % des Wertes des Vorjahres. Eine Nachzahlung für das Ausgleichsjahr ist ausgeschlossen. Für die nachfolgende ex ante Berechnung sind die maßgeblichen Kosten und Erlöse, diejenigen entsprechend dem Grundsatz nach Ziffer 4.3.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 5) entspricht dem beihilfenrechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO (EG) 1370/2007 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilfenrechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Erlösen nicht übersteigen darf.
- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens abzüglich des Selbstbehalts höher als die nach Ziffer 4.3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens abzüglich des Selbstbehalts niedriger als die nach Ziffer 4.3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten abzüglich des Selbstbehalts. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen maßgeblichen Kosten und den indizierten Kosten. Die Gewährung des Bonus erfolgt durch eine Erhöhung des im Rahmen der ex post-Kontrolle errechneten Ausgleichsbetrages. Hierdurch erhöht sich rechnerisch der Betrag ab dem das Unternehmen den gewährten Vorauszahlungsbetrag aufgrund einer Überkompensation zurückerstatten müsste. Eine Erhöhung des ex ante errechneten Vorauszahlungsbetrages erfolgt nicht.

- 6.4 Liegen die Erlöse eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4.3 indizierten Erlöse, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Erlöse zu Grunde gelegt.
- 6.5 Kommt es zu einem Erlösanstieg durch gesetzliche oder behördliche Entscheidungen (sonstige Erlöse), zum Beispiel in Bezug auf die Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr oder die Mittel gemäß §§ 148 ff. SGB IX werden die indizierten Erlöse um diese Effekte angepasst. Kommt es zu einem Erlösrückgang durch gesetzliche oder behördliche Entscheidungen (sonstige Erlöse) werden die indizierten Erlöse um diese Effekte nicht bereinigt. Das Unternehmen trägt das sonstige Erlörisiko.
- 6.6 Liegen die Erlöse eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4.3 indizierten Erlöse, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Erlöse zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der Ist-Erlöse. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50% der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Erlösen und den indizierten Erlösen. Die Sätze 4 bis 6 der Ziffer 6.3 gelten entsprechend.
- 6.7 Die Summe der Boni gem. Ziffer 6.3 und 6.6 ist auf einen Wert von maximal 10 % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die darauffolgende ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

7. Leistungsänderungen und neue Leistungen

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplänen innerhalb des Gebiets des ZV VRT. Die Einhaltung des Leistungsvolumens nach Ziffer 4.6 ist Grundlage für den Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift. Aufgrund von geplanten Veränderungen des Verkehrsangebots erfolgt eine Prognose des künftigen Verkehrsangebots im Vergleich zum ÖPNV-Angebot zum jeweiligen Basisjahr. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern zum Vorjahr Leistungsänderungen eintreten, die zu einer Veränderung der nach **Anlage 1** definierten Fahrplankilometer eines Unternehmens von +/- 5 % zum Vorjahr führen werden, kann eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen (ex ante errechneter Vorauszahlungsbetrag) auf der Grundlage von Einnahme- und Kostenprognosen erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei erheblichen Zu- oder Abbestellungen oder bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge auf Linien oder Linienbündeln, denen der ZV VRT zuvor zugestimmt hat. Die Unternehmen haben dem jeweiligen Aufgabenträger und dem ZV VRT die Veränderung der Kosten und Erlöse objektiv nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Hierbei sind die Leitlinien in **Anlage 5** zu beachten. Eine Anpassung der vorherigen Verteilung maximal gewährter Ausgleichsleistungen während des Wirtschaftsjahres erfolgt nicht.
- 7.3 Wird eine Liniengenehmigung neu- oder wiedererteilt oder erfolgt eine Übertragung der Betriebsführerschaft (Genehmigungswechsel), so ermittelt sich der Ausgleich für die betroffenen Linien oder Linienbündel bis zum Abschluss des zweiten vollen Anwendungsjahres anhand des durchschnittlichen Ausgleichs je Fahrplankilometer. Der durchschnittliche Ausgleich je Fahrplankilometer im Gebiet des ZV VRT ergibt nach der in **Anlage 1** erfassten Gesamt-Verkehrsleistungen und der im jeweiligen Ausgleichsjahr hierfür bereitgestellten Gesamt-Ausgleichsmittel, multipliziert mit der neu genehmigten Verkehrsleistung (Fahrplankilometer). Für Verkehrsleistungen, die über die im Nahverkehrsplan geforderten Anforderungen hinausgehen, erfolgt kein Ausgleich.
- 7.4 **Leistungsausfall**
Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach **Anlage 1** nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl-km je Anlage 1) gemäß Ziffer 7.2.

8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 8.1 Im ersten nach dieser allgemeinen Vorschrift maßgeblichen Ausgleichsjahr werden 90 % des nach Ziffer 4 ermittelten Ausgleichs an das Unternehmen zum 15. Dezember 2015 ausgezahlt. Nach Durchführung der Überkompensationskontrolle für das Ausgleichsjahr 2015 erfolgt die Auszahlung des rechnerischen Differenzbetrages mit der nächsten Abschlagszahlung.
- 8.2 Für die Folgejahre wird die Vorauszahlung (ex ante-Zahlung) als Abschlagszahlung zu 50 % am 31. Juli und zu 40 % am 15. November des jeweiligen Ausgleichsjahres ausgezahlt. Bei Überzahlungen erfolgt eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen des Folgejahres.
- 8.3 Das Unternehmen hat eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (**Anlage 3**) dem ZV VRT fristgerecht gemäß Ziffer 4.4 vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger ZV VRT; Summe der Linien (im Gebiet des ZV VRT, ggf. anteilig nach Fpl/km)“ aufgeführten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung gemäß Ziffer 4.3 an den ZV VRT. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich. Ausgenommen hiervon sind die auf Ebene der Aufgabenträger im ZV VRT aggregierten Werte. Im Falle einer Überkompensation sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen gemäß Ziffer 8.9 zurück zu erstatten. Die Verzinsung beginnt mit der Testierung der Überkompensation.
- 8.4 Der Wirtschaftsprüfer oder eine vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person prüft und erklärt darüber hinaus, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 6 gegeben sind. Die Erklärung umfasst die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Soll-Erlöse und Soll-Kosten und der sich daraus ergebende Ausgleichsbetrag sowie die Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.6) anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und der Leitlinien gemäß **Anlagen 3 und 4**. Die für die Ausgleichsbestimmung erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person dem ZV VRT offen. Im Falle einer Überzahlung hat das Unternehmen die Ausgleichsleistung einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen (Ziffer 8.9) zurück zu erstatten.
- 8.5 Erfolgen die in den Ziffern 4 und 8 enthaltenen Bestätigungen über den Einsatz der Mittel nicht fristgerecht und vollständig gemäß Ziffer 4.4, ist die ex ante-Ausgleichsgewährung für das folgende Ausgleichsjahr ausgeschlossen. Die nicht fristgerechte und vollständige Bestätigung über den Mitteleinsatz führt zugleich zur Überkompensation des vorangegangenen Ausgleichsjahres. Die ex ante gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.9.
- 8.6 Die Endabrechnung durch den ZV VRT erfolgt bis zum 31. Oktober des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, sofern die Schlussabrechnung nach § 12 Landesgesetz bis zum 31. August vorliegt. Erfolgt die Schlussabrechnung nach § 12 Landesgesetz verspätet, erstellt der ZV VRT die Endabrechnung spätestens bis zwei Monate nach Vorlage der Schlussabrechnung.
- 8.7 Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein geringerer ausgleichsfähiger Betrag als der für das Ausgleichsjahr im Voraus ausbezahlte Ausgleich, muss der Unternehmer den Differenzbetrag rückerstatten.
- 8.8 Erhält ein Unternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sonstige Ausgleichsleistungen, müssen diese als Einnahmen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden. Bei der Berücksichtigung anderer Ausgleichsmittel als nach dieser allgemeinen Vorschrift gilt folgendes Stufenverhältnis für die Rückerstattung: Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift vor Landesmitteln und diese wiederum vor Bundesmitteln. Das Unternehmen hat die Rückerstattung dem ZV VRT anzuzeigen.

- 8.9 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.
- 8.10 Sofern seitens des ZV VRT begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation des Unternehmens nicht ausgeschlossen werden kann oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens bestehen, ist der ZV VRT berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen und, über die Vorlage der **Trennungsrechnung (Anlage 3)** und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 8.11 Die Anträge für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 sind unter Wahrung der Verfahrensfristen nach Ziffer 4.4 im Wirtschaftsjahr 2017 zu stellen.

9. Laufzeit- und Revisionsklausel

- 9.1 Die Satzung ist unbefristet. Sie kann mit einem Vorlauf von zwei Jahren zum Jahresende aufgehoben werden. Die Satzung kann rückwirkend zum 1.1.2015 aufgehoben werden, wenn die Anwendung des Landesgesetzes zu finanziellen Belastungen durch die Satzung führt.
- 9.2 Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift ist sachlich und zeitlich begrenzt. Für das Gebiet des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT) und des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM) wird in Abstimmung mit dem Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord und dem Land Rheinland-Pfalz das „ÖPNV-Konzept Rheinland-Pfalz Nord“ erstellt. Dies sieht unter anderem die Bildung von Linienbündeln mit einer Laufzeitharmonisierung je Linienbündel vor. Die Geltung der allgemeinen Vorschrift endet mit dem Harmonisierungszeitpunkt je Linienbündel (**Anlage 6**). Einer gesonderten Aufhebung der Satzung bedarf es dafür nicht. Der Zweckverband behält sich ausdrücklich vor, Änderungen der Anlage 6 in Abweichungen von Ziffer 9.1 Satz 2 vornehmen zu können.
- 9.3 Zum 01.01.2017 soll das Ausgleichssystem nach dieser allgemeinen Vorschrift einer Überprüfung unterzogen werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten gesetzliche Regelungen abweichende Vorgaben zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 10.2 Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht sämtlicher in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Es erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des Antragsverfahrens und der Überkompensationskontrolle.
- 10.3 Die allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch die Zweckverbandsversammlung nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des ZV VRT eingestellt.
- 10.4 Der ZV VRT geht davon aus, dass die Unternehmen eine leistungsorientierte Einnahmeverteilung anwenden, die eine linienbezogene Erlöszuordnung ermöglicht. Sofern dem ZV VRT begründete Zweifel an der Durchführung einer leistungsorientierten und diskriminierungsfreien Einnahmeverteilung hat, wird der ZV VRT Durchführungsvorschriften für die Erlösaufteilung erlassen, welche sodann – ggf. auch rückwirkend – Anwendung finden. Um die Gefahr einer Überkompensation zu vermeiden, würden sodann die jeweils höheren Erlöswerte (nach der Statistischen Erlöszuordnung oder dem Einnahmeverteilungsverfahren im VRT) für die Vorausberechnung für das jeweilige Unternehmen zu Grunde gelegt.
- 10.5 Die allgemeine Vorschrift tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- 10.6 Diese allgemeine Vorschrift ersetzt die allgemeine Vorschrift (Beschluss vom 17.11.2009) zum 01.01.2017. Auf die fristgerechte Vorlage aller Angaben gemäß Ziffer 4.4 und 8.5 für die Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sei ausdrücklich hingewiesen.

Anlagen

- Anlage 1: Liniennetzverzeichnis, Leistungsvolumen und Ausgleichsbetrag
- Anlage 2: VRT-Tarif in seiner jeweiligen Fassung
- Anlage 3: Ermittlung der maßgeblichen Kosten und Einnahmen, Trennungsrechnung, Nachweis für ZV VRT (Anhang 1.1 zu Anlage 3)
Anhang 1.3 zu Anlage 3: Durchführungsvorschriften
- Anlage 4: Leitlinien zur Ermittlung aller negativen und positiven Auswirkungen aus der Anwendung des Höchsttarifs und Bescheinigungsmuster (inkl. Offenlegung von Daten)
- Anlage 5: Berechnung der Vorauszahlung an die Verkehrsunternehmen, Indizes
- Anlage 6: Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift
- Anlage 7: Antragsformular